



Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am

Mittwoch, 23. Mai 2007, 19:00 Uhr
- im Großen Sitzungssaal des Rathauses Lauchringen -

statt.

- Punkt 1 :** "Der Bürger hat das Wort"
- Punkt 2 :** Sanierung/Umbau und Erweiterung der Grundschule Unterlauchringen "Schulgebäude Schulstraße 15"
- Vorstellung möglicher Wärmeversorgungskonzepte für das Anwesen
- Punkt 3 :** 1. Änderung des Bebauungsplanes "Edwin-Kessler-Straße", OT Unterlauchringen
a) Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes "Edwin-Kessler-Straße";
b) Beschluss, die Änderung nach § 13 BauGB als Vereinfachtes Verfahren durchzuführen;
c) Zustimmung zum Änderungsentwurf und Beschluss, den betroffenen Bürgern und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Punkt 4 :** Anbindung des Areals "Bahnhof Oberlauchringen" an das öffentliche Abwassernetz
- Vorstellung der Planung samt Kostenschätzung
- Punkt 5 :** Bau einer Fuß- und Radwegverbindung zwischen dem Bahnhof Oberlauchringen und der Siemensstraße
- Vorstellung der Planung samt Kostenschätzung
- Punkt 6 :** Vergabe der Heizungsbauarbeiten für das Objekt Bahnhof Oberlauchringen
- Punkt 7 :** Anschaffung eines neuen Dienst- bzw. Vereinbusses
- Punkt 8 :** Anschaffung eines neuen Service-Fahrzeuges für den Eigenbetrieb Wasserversorgung
- Punkt 9 :** Verschiedenes, Bekanntgaben
- Punkt 9.1 :** Erhalt der Protokolle
Punkt 9.2 : Sonstige Bekanntgaben
Punkt 9.3 : Anträge, Anfragen

Vorab findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Rentensprechtag im Rathaus Lauchringen

Der nächste Beratungstag findet im Juni ausnahmsweise erst am 2. Mittwoch und zwar am 13. Juni von 16.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus Lauchringen statt. Er wird vom ehrenamtlichen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herrn Konstantin Stoll durchgeführt. Teilnehmen können sowohl Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher BfA), als auch der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (früher LVA) und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Eine vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Anmeldungen nimmt im Rathaus Herr Burgert, Tel. 6095-32 entgegen. Bitte bringen Sie von Ihrem Versicherungsträger zugesandte Vordrucke, Renteninformationen und Versicherungsverläufe mit, außerdem Nachweise wie z.B. Gesellenbrief, Lehrvertrag und Geburtsurkunden der Kinder.

Amtsgericht Waldshut-Tiengen

- Vollstreckungsgericht -,
Bismarckstr. 23, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 0 77 51/8 81- Fax: 0 77 51/8 81-3 05

Geschäfts-Nr.: 1 K 01/06

Z w a n g s v e r s t e i g e r u n g

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lauchringen für Oberlauchringen Blatt Nr. 22, nämlich

BV lfd. Nr. 1, Flst. Nr. 2531/2 mit 04,32 a Größe, zweigeschossiges Wohnhaus („Doppelhaushälfte“) mit Garage am Paul-Körber-Weg 3a in Oberlauchringen, Gemeinde Lauchringen,

soll am

Freitag, 29.06.2007, 09:45 Uhr, im kleinen Sitzungssaal 25 (I. Obergeschoss) des Amtsgerichtsgebäudes von Waldshut-Tiengen, Stadtteil Waldshut, Bismarckstr. 23,

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Seit dem 09.01.2006 ist der Zwangsversteigerungsvermerk im Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 147.100 EURO.

Anlässlich der Versteigerungsverhandlung am 01.12.2006 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG - wegen eines unterhalb des hälftigen Verkehrswertes gebliebenen Meistgebotes - versagt worden .

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muß das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gemäß §§ 68, 69 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes verlangt werden. Die Sicherheit wäre sofort durch Bundesbankschecks oder Verrechnungsschecks (eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes) zu erbringen. **Schecks dürfen frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt und müssen im Inland zahlbar sein.** Ferner ist zur Sicherheitsleistung geeignet die unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen (§ 69 Abs. 1 ZVG n.F.).

Bietvollmachten und sonstige Vertretungsnachweise bedürfen öffentlich beglaubigter Form bzw. sind durch öffentliche Urkunden zu führen.

Schulz
Rechtspfleger